

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 146/71 B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Herbert William H [REDACTED],
Calle de M [REDACTED], A, B [REDACTED], M [REDACTED] - S [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED],
und [REDACTED], F [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
W [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 2. Dezember 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 8. Dezember 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger hat gegen das ihm am 4. August 1970 zugestellte Urteil des Landgerichts am 3. November 1970 Berufung eingelegt. Der am 3. Dezember 1970 als Berufungsbegründung eingereichte Schriftsatz vom 2. Dezember 1970 lautet:

"In Sachen

.....

besteht der Kläger auf Begründung der am 3. November 1970 eingelegten Berufung nach Maßgabe der von ihm selbst entworfenen anliegenden Begründungsschrift, die angesichts des bevorstehenden Fristablaufes zum Gegenstand dieses Schriftsatzes gemacht werden muß.

- 3 -

Es wird beantragt,

**unter Aufhebung des Urteils des Landgerichts
Wiesbaden vom 29. April 1970 nach den in der
Klageschrift vom 6. 10. 1969 gestellten An-
trägen zu erkennen.**

Beglaubigte Abschrift anbei."

**Diesen Schriftsatz hat einer der Prozessbevollmächtigten
des Klägers unterschrieben, die als Rechtsanwälte beim Be-
rufungsgericht zugelassen sind. Beigefügt ist ein längeres,
nur vom Kläger unterzeichnetes Schriftstück.**



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

kann nicht durch Bezugnahme auf Schriftstücke ersetzt werden, die weder der Berufungsanwalt noch ein anderer postulationsfähiger Rechtsanwalt unterzeichnet hat (BGH RzW 1966, 88 N.R. 33; 1963, 360 Nr. 30; BGHZ 7, 170, 174; BGH LM ZPO § 519 Nr. 21 und 37; RGZ 164, 390, 395). Zu einer Prüfung, ob dieser Grundsatz Ausnahmen zulässt, besteht im vorliegenden Fall kein Anlaß. Aus der Bezugnahme im Schriftsatz vom 2. Dezember 1970 ist nicht zu entnehmen, daß ihr Verfasser den Inhalt des in Bezug genommenen Schriftstückes voll und vorbehaltlos verantworten volle.

Mal

Dr. Thum

